



Aschwarden e. V.

Satzung des Bauernhofkindergarten „Aschwarden“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nr.1

Der Verein führt den Namen „Bauernhofkindergarten“ Aschwarden e.V..

Nr.2

Der Verein hat seinen Sitz in Aschwarden (Gemeinde Schwanewede) und ist beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen.

Nr.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Nr. 1

Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Die anthroposophischen Grundlagen der Waldorfpädagogik werden gepflegt, gefördert und verbreitet (z.B. durch Seminare, Vorträge, Kurse).

Nr. 2

Der Verein ist bestrebt, mit anderen Institutionen, die sich auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.

Ebenso bestrebt ist er mit Institutionen „Lernort“ Bauernhof, und der Institution „Soziales Lernen mit Tieren“ zusammenzuarbeiten.

Nr. 3

Der Vereinszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Aus- und Fortbildung von Eltern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Fortbildung dieser Bildungsaufgaben.

Nr. 4

Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von den Zahlungen eines Vereinsbeitrags oder einer Spende abhängig.

Nr. 5

Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Nr.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Nr. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

Nr.2

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließen der Vorstand und die Mitarbeiter einstimmig auch ohne Angaben von Gründen. Der Betroffene ist vom Vorstand vorher anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die pädagogischen Mitarbeiter
- d) der Initiativkreis

§ 7 Mitgliederversammlung

Nr.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl zweier Kassenprüfer.
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über Anträge und die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Nr.2

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Nr. 3

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden ist.

Nr.4

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Wahl des Vorstandes haben mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Sollten die erforderlichen Mehrheiten bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen. Auf dieser gilt, dass Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Wahl des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgendes enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Nr.5

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

Nr.1

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus 3-5 Personen zusammen.

Nr. 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Nr. 3

Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Geschäftsführer zu benennen.

Nr.4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, einen Ersatz, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Nr. 5

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Pädagogische Mitarbeiter

Die Autonomie der pädagogischen Mitarbeiter in ihrer Arbeit und deren Organisation wird gewährleistet. Die Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Die Mitarbeiter entscheiden über Aufnahme und den Abgang der Kinder.

§ 10 Der Initiativkreis

Der Initiativkreis bildet sich bei der Vereinsgründung aus Gründungsmitgliedern und ergänzt sich durch Kooptation.

Er berät den Vorstand, dient dem gegenseitigen Wahrnehmen aller Interessen und wahrt die Kontinuität der Gründungsabsichten.

§11 Satzungsänderung

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registriergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderung den Mitgliedern alsbald bekannt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die

Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
(Vereinsgerichtsnummer beim Amtsgericht
Stuttgart Nr. 2610)

Der Empfänger des Vermögens nutzt dies ausschließlichen zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

